

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung).

Tarifkonkurrenz. Die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis von mehreren Tarifverträgen erfaßt wird und welcher derselben dann zur Anwendung kommt, bietet oft nicht geringe Schwierigkeiten. Eine (echte) Tarifkonkurrenz liegt vor, wenn der Arbeitsvertrag in persönlicher, räumlicher und fachlicher Hinsicht unter mehrere Tarifverträge fällt; (der fachliche Geltungsbereich bestimmt sich sowohl nach der Art der zu leistenden Arbeit wie nach der Art und dem Zweck des Betriebs: RAG. 176/31 in Bensh. S. Bd. 13 Nr. 85). Hierzu erkannte neuerdings RAG. 242/31 in Bensh. S. Bd. 14 Nr. 90: Treffen mehrere allgemein verbindliche Tarifverträge zusammen, so gibt die Lösung § 2 II Tarifvertragsordnung (derjenige ist maßgebend, der für die größte Zahl von Arbeitsverträgen in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung Bestimmungen enthält). In anderen Fällen sind für die Frage, welcher Tarifvertrag (TV.) anzuwenden ist, Gesichtspunkte des engeren oder weiteren fachlichen, räumlichen oder persönlichen Geltungsbereichs entscheidend (vgl. z. B. RAG. in Bensh. S. Bd. 14 Nr. 96: Der fachlich engere TV. geht dem weiteren vor). Versagen diese Maßstäbe, wie etwa bei Gleichheit des Geltungsbereichs, dann kann derjenige TV. maßgebend sein, der für den Arbeitnehmer der günstigere ist.

Ein Arbeitnehmer kann sich je nach den Umständen dem Vorwurf der Arglist aussetzen, wenn er während bestehenden Arbeitsverhältnissen einer Arbeitnehmervereinigung beitritt (für deren Mitglieder ein günstigerer TV. besteht), und es schuldhaft unterläßt, dem Arbeitgeber alsbald oder in angemessener Frist davon Mitteilung zu machen.

Grombacher. [GVE. 67.]

Über die Ausstellungspriorität. Eine Priorität für eine Patent-, Muster- oder Zeichenanmeldung, die mit dem tatsächlichen Anmeldungsdatum nicht übereinstimmt, kann nicht nur auf Grund des Unionsvertrages beansprucht werden, sondern auch auf dem Gesetz betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen beruhen. Danach genießt der Aussteller, falls seine Anmeldung innerhalb von sechs Monaten nach Eröffnung der Ausstellung eingereicht wird, Schutz gegen neuheitsschädliche Vorkommnisse seit dem Tage der Schaustellung sowie einen Vorrang gegenüber anderen Anmeldungen, die während dieser Zeit erfolgen. Während die auf dem Unionsvertrag beruhende Priorität in Deutschland nach ausdrücklicher Bestimmung bei der Anmeldung beansprucht werden muß, andernfalls sie wirkungslos wird, ist eine entsprechende Vorschrift für die Ausstellungspriorität nicht getroffen worden. Daher kann der Schutz der Ausstellungspriorität auch noch in jedem Stadium nach dem Erwerb des Schutzrechtes geltend gemacht werden. Durch ein Urteil des Reichsgerichts vom 24. Juni 1932 ist dies erst neuerdings wieder bestätigt worden. Hier wurde die Ausstellungspriorität für ein Patent erst im Nichtigkeitsstreit geltend gemacht. (Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 197.) R. Cohn. [GVE. 76.]

Über die zulässige Begründung eines Einspruchs. Nach § 24 des Patentgesetzes ist der Einspruch gegen die Erteilung eines Patentes schriftlich zu erheben und mit Gründen zu versehen.

Als Begründung in diesem Sinne wird es vom Patentamt nicht angesehen, wenn lediglich die Erfindungshöhe des Anmeldungsgegenstandes bestritten wird. Die Begründung muß vielmehr bestimmte, auf ihre Richtigkeit nachprüfbare Tatsachen enthalten, die nach der Ansicht des Einsprechenden der Patenterteilung entgegenstehen.

Der Standpunkt des Patentamtes ist in dieser Beziehung in ständiger Rechtsprechung festgelegt worden, die Entscheidungen vieler Jahre stimmen in ihren grundsätzlichen Ausführungen zum Teil wörtlich überein. Was für die allgemeine Behauptung mangelnder Erfindungshöhe gilt, trifft ebenso für Neuheitsmangel, Nichtausführbarkeit und andere Einspruchsgründe zu. Es müssen stets Tatsachen angeführt werden, die nachprüfbar sind, und zwar muß dies, damit der Einspruch zulässig sein soll, innerhalb der Einspruchsfrist geschehen. (Beschwerdeabteilung II vom 30. Juni 1932. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1932, S. 196.) R. Cohn. [GVE. 75.]

Frankreich: Herkunftsangabe. In Frankreich ist unter dem 20. April 1932 ein Gesetz betreffend die Verpflichtung zur Angabe der Herkunft bestimmter ausländischer Waren ergangen. Danach kann in Verordnungen vorgeschrieben werden, daß an nach Frankreich eingeführten ausländischen Waren Marken angebracht werden, die die Herkunft angeben. (Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 203.) R. Cohn. [GVE. 79.]

Italien: Schutz für die Bezeichnung „Seide“. Durch Gesetz vom 18. Juni 1931 und Verordnung vom 1. Juni 1932 ist bestimmt worden, daß die Bezeichnung „Seide“ und davon abgeleitete Ausdrücke, auch in ausländischer Sprache, ausschließlich den aus Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen der Kokons seidenspinnender Insekten bestehenden Gespinsten, Geweben und Gegenständen vorbehalten sind. Beschwerde Seide darf nur dann als Seide bezeichnet werden, wenn die Beschwerde sich innerhalb behördlich festzulegender Grenzen hält. Seidenwaren sind mit festgelegten Kennmarken zu versehen.

In Deutschland hat die Rechtsprechung der Verkehrsverwirrung dadurch abgeholfen, daß Bezeichnungen wie „Bemberg-Seide“, „Agfa-Seide“, „Acetat-Seide“ für Kunstseide als unzulässig bezeichnet wurden. (Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 204, bzw. 1930, S. 217.) R. Cohn. [GVE. 81.]

Rumänien: Wettbewerbsgesetz. In Rumänien ist unter dem 17. Mai 1932 ein Gesetz zur Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs ergangen. (Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 190.) R. Cohn. [GVE. 80.]

RUNDSCHAU

Duisberg-Stiftung¹⁾. Der Prüfungsausschuß, bestehend aus den Herren Geheimrat Prof. Dr. C. Duisberg, Prof. Dr. Duden und Oberstudiendirektor W. Paekelmann, hat die Herren Dr. Hans Hoyer, Dr. Theodor Wohlfahrt und Dr. Wolfram Ruff als Stipendiaten ausgewählt und ihnen einen Beitrag für das Auslandsstudium zuerkannt. (35)

„Van 't Hoff-Stiftung“ zur Unterstützung von Forschern auf dem Gebiete der reinen oder angewandten Chemie. Die für das Jahr 1933 verfügbaren Gelder belaufen sich auf ungefähr 1200 holländische Gulden. Bewerbungen sind vor dem 1. April 1933 in lateinischen Buchstaben, eingeschrieben per Post, mit eingehender Angabe des Zwecks, zu welchem die Gelder (deren Betrag ausdrücklich anzugeben ist) benutzt werden sollen und der Gründe, weshalb eine Unterstützung beantragt wird, zu richten an: „Het Bestuur der Koninklijke Akademie van Wetenschappen, bestemd voor de Commissie van het van 't Hoff-Fonds“, Trippenhuis, Kloveniersburgwal, te

Amsterdam. — Eine Kommission (Holleman, Jaeger, Smits, Wiba ut) ist mit der Festsetzung der Beträge beauftragt. — Die Namen der Stipendiaten werden öffentlich bekanntgemacht. Die Betreffenden werden gebeten, einige Exemplare ihrer diesbezüglichen Arbeiten der Kommission zuzustellen. Sie sind übrigens völlig frei in der Wahl der Form oder des Organs, worin sie die Resultate ihrer Forschungen zu veröffentlichen wünschen, wenn nur dabei mitgeteilt wird, daß diese Untersuchungen mit Unterstützung der „van 't Hoff-Stiftung“ ausgeführt worden sind. (36)

Vereinigung der ehemaligen Chemiestudierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich. Ein Initiativkomitee der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich versendet ein Rundschreiben mit dem Aufruf, alle ehemaligen Chemiestudierenden der ETH. in einer Vereinigung zusammenzuschließen, und zwar zwecks Wahrung der Interessen der chemischen Abteilung der ETH., zur Pflege der freundschaftlichen Beziehungen der ehemaligen Chemiestudierenden unter sich und zur Erhaltung des Kontaktes mit der Schule. Die Vereinigung beabsichtigt, jährlich eine oder mehrere Versammlungen abzuhalten (Geschäftsbericht, Vor-

¹⁾ Vgl. Seite 394.

träge, ungezwungene Zusammenkunft). Als offizielles Organ für Vereinsnachrichten sind die Helvetica Chimica Acta in Aussicht genommen. (37)

Normung von säurefestem Steinzeug. Soeben sind, von der DECHEMA, Deutsche Gesellschaft für chemisches Apparatewesen, Hannover-Seelze, bearbeitet, folgende Normblätter für säurefestes Steinzeug erschienen. DIN 7024 Turmuntereile, DIN 7025 Turmmittelteile, DIN 7026 Turmoberteile, DIN 7027 Lochplatten. Dadurch werden wesentliche Vereinfachungen und Ersparnisse erzielt, denn die früher üblichen etwa 17 Turngrößen konnten auf 9 Lichtweiten verringert werden¹⁾. (38)

Preisausschreiben der Associazione Italiana delle Industrie dello Zucchero e dell'Alcool (Italienischer Verband der Zucker- und Spritindustrien). Der Prämienwettbewerb gilt für Originalarbeiten, Zusammenstellungen, Monographien und andere Bearbeitungen aus den Gebieten der Fabrikation und Reinigung des Zuckers, der Destillation, der Gärung usw., und zwar sollen folgende Themen bearbeitet werden:

1. Kritische Untersuchung, insbesondere vom praktischen Gesichtspunkt aus, über die neuesten Reinigungsverfahren des Zuckerrübenrohsaftes. 2. Bestimmungsmethoden des Zuckers in der Rübe und Fehlerquellen. 3. Zuckerverluste während der Silolagerung. 4. Der Kochprozeß und seine Überwachungsmethoden. 5. Abdampf. Sein Wärmegehalt in bezug auf den ursprünglichen Frischdampf. Messung der durch eine Kraftmaschine strömenden Dampfmenge unter Zugrundelegung der Drucke und Temperaturen von Frisch- und Abdampf. 6. Die Verwendung der Melasse in der Gärung (mit Ausnahme der alkoholischen Gärung und der Hefeindustrie). Bearbeitung der Literatur über die neuesten Forschungen und die gewonnenen praktischen Ergebnisse, betreffend die Verwendung der Melasse in der technischen Gärung, mit Ausnahme der alkoholischen Gärung und der Hefeindustrie. 7. Abweichungen in der Enzymtätigkeit der Fermente und ihre Bedeutung für die Gärungsindustrie.

Als Prämien sollen insgesamt 6000 Lire zur Verteilung kommen. — Der Wettbewerb läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 1932. Die Beteiligung steht allen, auch der Associazione nicht angehörenden Fachleuten offen. — Die Arbeiten sind der Geschäftsstelle (Segretaria dell'Associazione Italiana delle Industrie dello Zucchero e dell'Alcool, Ferrara, Via Palestro 25) einzusenden, die eine Empfangsbestätigung ausstellt. (39)

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs,
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Verliehen: Erstmals an Prof. Dr. A. Eucken, Göttingen, von der Universität Leipzig der von der Akademischen Verlagsgesellschaft m. b. H. bei ihrem 25jährigen Bestehen gestiftete Arrhenius-Preis. — Die Goethe-Medaille in Anerkennung der Verdienste um das deutsche Geistesleben vom Reichspräsidenten u. a.: Geh. Rat Prof. Dr. Duisberg, Leverkusen, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Haber, Berlin, Staatsminister Dr. Schmidt-Ott, Präsident der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft, Geh. Rat Prof. Dr. Willstätter, München.

Dipl.-Ing. Hans Meyer, Bremen-Horn, hat als beratender Textilchemiker ein Büro für Bearbeitung technischer Fragen der Textilindustrie und Textilchemie eröffnet.

Gestorben sind: Direktor F. Eltz, technischer Leiter des Werkes Rauxel der Gesellschaft für Teerverwertung n. b. H., Duisburg-Meiderich, am 12. Oktober im Alter von 64 Jahren. — Direktor O. Feßler, Vorstandsmitglied der Fahlberg-List A.-G., Magdeburg, am 3. Oktober im Alter von 55 Jahren. — Prof. Dr. L. Laband, Direktor des Chemischen Staatslaboratoriums Bremen, am 11. Oktober. — Fr. Dr. M. Pieck, Schriftleiterin der Zeitschrift „Kautschuk“, am 27. September.

¹⁾ Normblätter zu beziehen vom Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin. Preis je Normblatt RM. 0,75. DECHEMA-Mitglieder erhalten 10% Rabatt, wenn die Bestellung bei der DECHEMA, Hauptgeschäftsstelle in Seelze bei Hannover, geschieht.

Ausland. Ernannt: Geh. Reg. Rat Prof. Dr. H. Krüß, Generaldirektor der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin, Vorsitzender des Normenausschusses für Bibliothekswesen, an Stelle des ausscheidenden Prof. Dr. Einstein vom Völkerbundsrat zum Mitglied der Commission internationale de Coopération intellectuelle. — Geh. Rat Prof. Dr. Dr. med. h. c. R. Willstätter, München, zum Mitglied der Schwedischen Akademie der Wissenschaften.

Prof. Dr. K. Heß, Berlin, Prof. Dr. A. Klages, Berlin, Prof. Dr. C. Neuberg, Berlin, Prof. Dr. F. Paneth, Königsberg, Dr. E. Pietsch, Berlin, Prof. Dr. A. Windaus, Göttingen, sind von der Russischen Regierung eingeladen, auf dem 6. Mendelejew-Kongreß in Charkow aus ihren Arbeitsgebieten vorzutragen¹⁾.

Priv.-Doz. Dr. H. O. L. Fischer, Berlin, hat einen Ruf an die Universität Basel erhalten.

¹⁾ Vgl. diese Ztschr. 45, 652 [1932].

NEUE BUCHER

(Zu beziehen, soweit im Buchhandel erschienen, durch Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 35, Corneliusstr. 3.)

Jahrbuch der organischen Chemie. XVIII. Jahrgang: Die Forschungsergebnisse und Fortschritte im Jahre 1931. Von Prof. Dr. Julius Schmidt, Stuttgart. XIX u. 345 Seiten. Verlag Fr. Deuticke, Leipzig u. Wien 1932. Preis geb. RM. 39,—.

Aus der Fülle der naturnotwendig von Jahr zu Jahr einem Strom gleich anwachsenden organisch-chemischen Literatur die für den Fortschritt kennzeichnendsten Arbeiten herauszusuchen und im Rahmen eines durch mancherlei äußere Umstände begrenzten Berichtes wiederzugeben, ist gewiß eine verantwortungsvolle Arbeit. Um so mehr sind die Fachgenossen Julius Schmidt zu Dank verpflichtet, daß er sich seit nunmehr fünfundzwanzig Jahren dieser nicht leichten Aufgabe mit unverminderter Sorgfalt unterzieht — allen im Vorwort des nunmehr erschienenen 18. Bandes seines „Jahrbuchs“ geschilderten Hemmnissen zum Trotz! Dem Buch noch eine besondere Empfehlung mitzugeben, erscheint dem Referenten beinahe überflüssig, da es im besten Sinne die Tradition seiner Vorläufer fortsetzt. — Die Einteilung des Stoffes entspricht im wesentlichen derjenigen des vorangehenden Bandes; leider muß das auch vom Preis gesagt werden, der — gemessen an gleichartigen Werken vom gleichen Umfang — viel zu hoch erscheint.

H. Kleineller. [BB. 171.]

Fortschritte in der anorganisch-chemischen Industrie. Dargestellt an Hand der deutschen Reichspatente. Von Bräuer-D'Ans. Dritter Band, zweite und dritte Abteilung, bearbeitet von J. Reitstötter. Verlag J. Springer, Berlin 1928 und 1930. Preis: Zweite Abteilung RM. 50,40; dritte Abteilung RM. 52,20.

Der Referent, der in dieser Zeitschrift¹⁾ bereits die erste Abteilung des dritten Bandes besprechen konnte, hat der damaligen prinzipiellen Charakterisierung nichts hinzuzufügen. Es ist immer wieder erstaunlich, wie hier Niveau und Bereich der Darstellung aufrechterhalten werden. Die Namen der Mitarbeiter, wie Bertelsmann, Billiter, Ehrlich, Pauling, Pollitzer, Waeser, Weitzel u. a. sprechen für sich.

So bedarf nur noch der Sachinhalt der Erwähnung: Es werden behandelt u. a. Schwefelsäure, Salpetersäure, Stickoxyde und Nitrate, Ammoniak und seine Verbindungen, Cyan und seine Verbindungen, Phosphor, Kunstdünger, Carbide, Salinen-Industrie, Soda usw. Man sieht also, daß hier die Hauptfabrikationen der anorganischen Großindustrie vereinigt sind, und daß es sich gerade um die Gebiete handelt, die in den letzten Jahren im Brennpunkt der Entwicklung standen.

So wird der Spezialist die beiden Bände mit dem Gefühl der Sicherheit in die Hand nehmen, erschöpfend über den technischen Fortschritt, soweit er in Patentschriften niedergelegt ist, informiert zu sein. Der technisch allgemeiner Interessierte aber wird über ein zuverlässiges Quellenmaterial verfügen.

H. H. Franck. [BB. 32.]

¹⁾ 41, 440 [1928].